

nahmen zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft, zu popularisieren, ihre Lösung mit zu beeinflussen und dem Kreistag konkrete Vorschläge dazu zu unterbreiten. Die Abgeordnetengruppen sollen nicht zuletzt auch die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages durch den Staatsapparat kontrollieren und die Kontrolle durch die Massen fördern.

Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn die Anleitung der Abgeordnetengruppen durch ein Ratsmitglied erfolgen soll. Soweit es zweckmäßig erscheint, kann natürlich ein Mitglied des Rates gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetengruppe sein, der er angehört. Aber er ist dann Gleicher unter Gleichen, lediglich dadurch ausgezeichnet, daß er als Ratsmitglied einen größeren Überblick über die Probleme des Kreises hat und so in der Lage ist, die übrigen Mitglieder der Abgeordnetengruppe bei ihrer Arbeit gut zu unterstützen.

Die Tätigkeit der Abgeordnetengruppe darf auch keinesfalls die Rolle der ständigen Kommissionen herabmindern. Die Kommissionsarbeit ist die wichtigste Form der Tätigkeit der Abgeordneten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Volksvertretung und bei der Durchführung ihrer Beschlüsse.

In dem Artikel der Genossen Wiedner und Vietze wird auch davon gesprochen, daß Abgeordnete einige Tage in den Gemeinden körperlich arbeiten sollen. Wir sind nicht der Meinung, daß das zweckmäßig ist. Die Abgeordneten sollen in erster Linie in ihrem eigenen Betrieb. — oft sind sie ja selbst Betriebsarbeiter oder werktätige Bauern — vorbildlich arbeiten, sowohl in der Produktion als auch in der politischen Arbeit mit ihren Kollegen. Hier haben sie die tägliche Verbindung mit ihren Wählern. Abgeordnete, die im Partei- oder im Staatsapparat beschäftigt sind, nehmen als Mitarbeiter dieser Institutionen an der körperlichen Arbeit teil.

Die Gubener Genossen fordern weiter, daß die Kreistagsabgeordneten in Vorbereitung der Kreistagssitzungen die Beschlüßentwürfe mit allen Werktätigen des Wahlkreises beraten. Das ist im Prinzip richtig. Aber sollen alle vorzubereitenden Beschlüsse so beraten werden? Die Praxis wird zeigen, daß das gar nicht möglich ist. Man muß sich also, soll die Kraft und die Möglichkeit eines Abgeordneten nicht überfordert werden, dabei auf das Wichtigste, wie zum Beispiel auf die Vorbereitung der Beschlüsse über den Kreis- und Haushaltsplan, beschränken. Wenn die Abgeordneten alle Aufgaben, wie das in dem Artikel verlangt wird, gewissenhaft durchführen, dann sei die Frage erlaubt, wie sie das bewältigen sollen. Unreale Anforderungen soll man nicht stellen. Wir behindern dadurch von vornherein eine systematische Arbeit der Abgeordneten bei der Durchführung der wichtigsten Aufgaben. Man muß daran denken, daß die Abgeordneten „nebenbei“ doch noch einen Beruf haben.

Aus dem Artikel der Gubener Genossen ersieht man ferner, daß die Abgeordneten der volkseigenen Betriebe in die Abgeordnetengruppen des Wahlkreises aufgenommen wurden, in welchem der Patenort ihres Betriebes liegt. Hier muß man die Frage stellen: Wurden diese Abgeordneten in dem Wahlkreis, dessen Abgeordnetengruppe sie jetzt angehören, auch gewählt? Wenn ja, ist ihre Zugehörigkeit zu dieser Abgeordnetengruppe in Ordnung. Anderenfalls ist ihr jetziger Einsatz unzulässig und verstößt gegen das Wahlgesetz.

Die Genossen Wiedner und Vietze werfen auch die Frage nach der Anleitung der Parteigruppen der Gemeindevertretungen auf. Das hat große Bedeutung. Aber offensichtlich ist auch diese Aufgabe nicht klar. Es wird ge-